

SPORTSCHÜTZEN NIEDERWETZ E.V.

Mitglied im Hessischen Schützenverband



📍 Silcherstr. 7 · 35641 Schöffengrund

🌐 www.sportschuetzen-niederwetz.de

✉ info@sportschuetzen-niederwetz.de

Satzung der Sportschützen Niederwetz e.V.

§1

Der Verein führt den Namen:

Sportschützen Niederwetz e.V.

Er hat seinen Sitz in Schöffengrund und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, durch Pflege von Leibesübungen.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist der Verein Mitglied im Hessischen Schützenverband, der wiederum dem Deutschen Schützenbund angeschlossen ist. Der Verein pflegt das sportliche Schießen insbesondere nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und dessen Rundenwettkampfordnungen sowie denjenigen des Hessischen Schützenverbandes durch Teilnahme an den Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes II Steuerbegünstigte Zwecke II der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - (a) aktive Mitglieder ab 18 Jahre
 - (b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - (c) passive Mitglieder
 - (d) Ehrenmitglieder
 - (2) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 - (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
 - (4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
-

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- (3) Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
 - (5) Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
-

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres bis zum 31. August des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
 - (2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs.3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - (3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Es gilt die Antragsfrist des § 11 Abs. 3.
 - (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
-

§7

Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
 - (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
 - (3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.
-

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus 3 bis 8 Vorstandsmitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein nach innen und außen vertreten. Die Aufgaben im Teamvorstand werden innerhalb eines gewählten Vorstands auf die gewählten Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Dem Vorstand können bis zu 3 Beisitzer angehören. Die Beisitzer haben in den Vorstands-sitzungen Stimmrecht.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens dreiviertel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor einer Mitgliederversammlung aus, so kann der Vorstand, solange die Mindestanzahl der satzungsmäßigen Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten ist entweder aus den vorhandenen Vorstandsmitgliedern weiterbestehen oder er kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Vergütung

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr

- (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) etwa anstehende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - (e) Verschiedenes
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§12

außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann mit Beschluss von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §11.

§13

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich :

- (1) Änderung der Satzung
- (2) Ausschluss eines Mitgliedes
- (3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
-

§14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Sollte eine solche Verwendung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung nicht möglich sein, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen anderen steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Dasselbe gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.
